

vom 1. Februar 2022

Verfügung über die Besteuerung der Bezüge von Behördenmitgliedern im Nebenamt; pauschale Spesenabzüge

I.

In Anwendung von § 5 Abs. 2 des Dekrets zum Steuergesetz (SGS 331.1) setzt die Finanz- und Kirchendirektion die pauschalen Spesenabzüge für die Besteuerung der Bezüge von Behördenmitgliedern im Nebenamt fest.

II.

Der pauschale Spesenabzug setzt sich zusammen aus einem Vorwegabzug von 2'000 Franken und einem je Personengruppe unterschiedlichen Prozentabzug der Nettobezüge gemäss Lohnausweis (Nettolohn, Ziffer 11).

Der pauschale Abzug beträgt jedoch höchstens 5'000 Franken für Steuerpflichtige, die einer Behörde oder Kommission angehören, und 7'000 Franken für Steuerpflichtige, die Mitglied mehrerer Behörden oder Kommissionen sind.

III.

Als steuerlich massgebende Pauschalabzüge gelten folgende Ansätze:

- a. Für Mitglieder des Landrats:
2'000 Franken plus 50 Prozent der diesen Betrag übersteigenden Bezüge;
- b. für nebenamtliche Richterinnen und Richter und Mitglieder kantonaler Kommissionen:
2'000 Franken plus 40 Prozent der diesen Betrag übersteigenden Bezüge;
- c. für Mitglieder des Gemeinderats, Mitglieder von Kommissionen der Gemeinden und Mitglieder von Einwohnerräten:
2'000 Franken plus 30 Prozent der diesen Betrag übersteigenden Bezüge;
- d. für nebenamtlichen Feuerwehr- und Zivilschutzdienst:
2'000 Franken plus 30 Prozent der diesen Betrag übersteigenden Bezüge.

Die Pauschalabzüge sind jedoch immer begrenzt auf die Höhe der erhaltenen Bezüge. Der Nachweis effektiv höherer Spesen bleibt vorbehalten.

Der Vorwegabzug kann nur einmal vorgenommen werden.

IV.

Sämtliche Bezüge, die für Zeitaufwand gewährt werden, stellen steuerbares Einkommen dar. Neben einem allfälligen Fixum sind somit auch die Tag- und Sitzungsgelder, die Gangentschädigungen, die Vergütungen für Aktenstudium usw. in der Steuererklärung anzugeben.

V.

Für die vorgenannten Bezüge ist ein Lohnausweis auszustellen. Sämtliche Bezüge sind mit dem Bruttolohn einzusetzen.

VI.

Diese Verfügung ersetzt diejenige vom 8. Februar 2006. Sie hat erstmals Gültigkeit für das Steuerjahr 2022.

Finanz- und Kirchendirektion
Der Vorsteher



Dr. Anton Lauber

Verteiler:

- Kantonale Steuerverwaltung zum Vollzug
- Dienstleistungszentrum bezüglich Ziffer V.
- Finanzkontrolle